Satzung der Wählergemeinschaft "Bündnis Oberhausener Bürger"

Präambel

Das "Bündnis Oberhausener Bürger e.V." eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg, Registerblatt VR 5691, wird gemäß Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 05.07.2019 in einen nicht rechtsfähigen Verein überführt.

Die auf der Mitgliederversammlung vom 26. November 2018 bestellten Vorstandsmitglieder

- Bruckhoff, Peter, Oberhausen, *28.04.1964, 1. Vorsitzender
- Prystaw, Birgit, Oberhausen, *24.03.1964, stellvertretende Vorsitzende
- Mersmann, Ingo, Oberhausen, *27.03.1954, stellvertretender Vorsitzender,
- Lütte, Ulrich, Oberhausen, *17.05.1948, Schatzmeister

bleiben bis zu Neuwahlen gem. § 12 "Die Mitgliederversammlung" in ihren bisherigen Funktionen im Amt. Herr Ingo Mersmann hat durch E-Mail vom 09. April 2019 seinen Rücktritt aus dem Vorstand des Bündnis Oberhausener Bürger mit sofortiger Wirkung erklärt.

Dieses vorausgeschickt, geben sich die Mitglieder gemäß Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 05.07.2019 nachstehende Satzung:

WÄHLERGEMEINSCHAFT BÜNDNIS OBERHAUSENER BÜRGER bürgernah. unabhängig. sachbezogen

Inhalt

91	Name, Sitz, Geschaftsjahr	3
§ 2	Rechtsform	3
§ 3	Der Zweck des Vereins	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge	6
§ 7	Organe des Vereins	7
§ 8	Der Vorstand	7
§ 9	Zuständigkeit des Vorstands	7
§ 10	Amtsdauer des Vorstands	8
§ 11	Beschlussfassung des Vorstands	8
§ 12	Die Mitgliederversammlung	9
§ 13	Die Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§ 14	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 15	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	12
§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	12
§ 17	Die Kassenprüfung und die Schiedskommission	13
§ 18	Rats- und Gremienmitglieder	13
§ 19	Aufstellung der Kandidaten für den Oberbürgermeister,	14
	den Rat der Stadt und die Bezirksvertretungen	
§ 20	Auflösung des Vereins	14
§ 21	Salvatorische Klausel	15

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Bündnis Oberhausener Bürger"; die Kurzform lautet "BOB".
- (2) Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Oberhausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsform

(1) Das "Bündnis Oberhausener Bürger (im Weiteren "BOB" genannt) versteht sich als unabhängige Wählergemeinschaft, welche sich als nicht rechtsfähiger Verein organisiert.

§ 3 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) BOB versteht sich als parteiübergreifende, unabhängige und basisdemokratische Wählergemeinschaft.

BOB will insbesondere:

- die berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern vertreten, die sich für nachhaltige Stadtentwicklung, soziale und ökologische Ziele, demokratische Stadtkultur, Transparenz, echte Bürgerbeteiligung, Gleichbehandlung und Rechtsstaatlichkeit einsetzen
- die entsprechenden Gremien wie Rat, Ausschüsse und Bezirksvertretungen zur Durchsetzung der bezeichneten Ziele nutzen
- Bürgerinnen und Bürger umfassend, aktuell informieren und über die Möglichkeiten der Einflussnahme auf Verwaltungs- und Politikentscheidungen aufklären.



bürgernah. unabhängig. sachbezogen

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Wählergemeinschaft. Es darf keine Person durch zweckfremde Vereinsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vorher dem Finanzamt vorzulegen und nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung dem Amtsgericht Duisburg durch den Vorstand anzuzeigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die zum Zeitpunkt des Eintritts auf kommunaler Ebene wahlberechtigt ist. Wer seinen Wohnsitz nicht in Oberhausen hat, kann als Gast beim BOB mitarbeiten.
- (2) Wer nicht Mitglied einer Partei/Wählergemeinschaft oder einer mit dem BOB sonst konkurrierenden Gruppierung ist, BOB nahesteht und sich den Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes den Status eines Mitgliedes oder eines Gastmitgliedes erhalten.

Jedes (Voll)-Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines halben Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher dem BOB beitritt.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Arbeit der Wählergemeinschaft beitragen.



bürgernah. unabhängig. sachbezogen

- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft innerhalb des Tätigkeitsgebietes des BOB oder in einer anderen politischen, mit dem BOB konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit im BOB aus.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags.
- (5) Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob er Mitglied einer politischen Partei oder Wählergemeinschaft ist.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines jeweiligen Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge gem. der Finanz- und Beitragsordnung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden in Höhe von mehr als 6 Monaten nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.



bürgernah. unabhängig. sachbezogen

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (5) Gegen die Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 3) und dem Ausschluss aus dem Verein (Abs. 4) steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung und die Befassung durch die Schiedskommission zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen die Streichung aus der Mitgliederliste oder den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (6) Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft des vom Ausschlussantrag betroffenen Mitglieds.
- (7) Wenn ein Mitglied mit den in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Zahlungen länger als 6 Monate in Zahlungsverzug ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet, verliert er seine aktiven Rechte als Mitglied; seine Mitgliedschaft ruht ab diesem Zeitpunkt.

§ 6 Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge aufgebracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Finanz- und Beitragsordnung, in der Beiträge und weitere zu leistenden Zahlungen an die Wählergemeinschaft festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der gleichberechtigte/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand darf maximal mit 50% an Ratsmitgliedern besetzt sein. Alle Kandidaten für den Vorstand müssen erklären, ob sie Mitglied einer Partei sind oder bei der Stadtverwaltung oder einer der städtischen Beteiligungsgesellschaften bzw. deren Tochtergesellschaften beschäftigt sind.
- (4) Alle Vorstandswahlen müssen auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl erfolgen.
- (5) Der/ die Schatzmeister/Schatzmeisterin sowie der/ die 1. Vorsitzende sind gegenüber dem kontoführenden Geldinstitut zeichnungsberechtigt. Der oder die Vorsitzende weist die Rechnung o.ä. zur Zahlung an und der/die Schatzmeister/in bezahlt den Betrag.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnungen,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellen eines Finanz- und Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - die ordentliche Buchführung,
 - Erstellen eines Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- (4) Wird ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus der Mitgliederliste gestrichen oder aus dem Verein ausgeschlossen oder ruht die Mitgliedschaft, so wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Vorstandssitzungen sind öffentlich für Mitglieder der Wählergemeinschaft.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r.

bürgernah. unabhängig. sachbezogen

- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift soll vom Sitzungsleiter unterschrieben werden.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanz- und Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Finanz- und Beitragsordnung,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen eine Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschließungsbeschluss des Vorstands,



bürgernah. unabhängig. sachbezogen

- Beschlussfassung über die Richtlinien der politischen Arbeit der Wählergemeinschaft
- Beschlussfassung über die Aufstellung der Kandidaten für den Rat der Stadt und die Bezirksvertretungen und das Amt des Oberbürgermeisters

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Initiative des Vorstandes mindestens einmal im Jahr möglichst im 1. Quartal des Jahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Initiative des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder statt.
- (3) Nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand ist dieser verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu dieser Versammlung einzuladen unter Berücksichtigung der gewünschten Tagesordnungspunkte und Anträge.
- (4) Kommt der Vorstand dem ordnungsgemäßen Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach bzw. ist hierzu nicht in der Lage, sind die antragstellenden Mitglieder berechtigt, selbst zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Zu allen Mitgliederversammlungen ist durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Benennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und Anträge einzuladen.
- (6) Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/er stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Versammlungsleiter übertragen werden.
- (3) Der/die Protokollführer/in wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (10) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

bürgernah. unabhängig. sachbezogen

- (11) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von fünf Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.



bürgernah. unabhängig. sachbezogen

§ 17 Die Kassenprüfung und die Schiedskommission

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen sowie eine dreiköpfige Schiedskommission, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder oder Mandatsträger im Rat der Stadt oder den Bezirksvertretungen sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die finanzielle Geschäftsführung der/des Kassierers/in bzw. des Vorstandes in der Regel vor der Jahreshauptversammlung sowie bei besonderem Bedarf und erstatten der Jahreshauptversammlung einen Bericht.
- (3) Die Schiedskommission tagt bei Bedarf und hat die Aufgabe, insbesondere bei Konfliktfällen zwischen Mitgliedern und/oder Gremien und Organen der Wählergemeinschaft und/oder Mandats-und Funktionsträgern zu vermitteln.

Die Schiedskommission berät:

- bei Ausschlussanträgen
- bei schwerwiegenden persönlichen und/oder inhaltlichen Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern und/oder einzelnen Gremien und Organen der Wählergemeinschaft und/oder Mandats-und Funktionsträgern

_

- (4) Die Schiedskommission prüft unvoreingenommen die Auffassungen und Argumente der Beteiligten; sie unterbreitet den Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Differenzen oder empfiehlt der nächsten Mitgliederversammlung einen Lösungsvorschlag.
- (5) Die Schiedskommission legt Rechenschaft über ihre Tätigkeit bei der Jahreshauptversammlung ab.

§ 18 Rats- und Gremienmitglieder

- (1) Die gewählten Rats- und Gremienmitglieder vertreten das BOB im Rat der Stadt Oberhausen und in den städtischen Gremien.
- (2) Sie sollen sich grundsätzlich bei ihrem Handeln und ihren Entscheidungen nach den kommunalpolitischen Zielen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen richten. An irgendwelche Weisungen sind sie jedoch

nicht gebunden. Sie treffen ihre Entscheidungen nach ihrem freien Ermessen und ihrem eigenen Gewissen.

(3) Die gewählten Ratsmitglieder wählen ihre/n Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in sowie die Gremienmitglieder in den Ausschüssen.

§ 19 Aufstellung der Kandidaten für den Oberbürgermeister, den Rat der Stadt und die Bezirksvertretungen

- (1) Zur Wahl des OB-Kandidaten und der Kandidaten für den Rat der Stadt sowie die Bezirksvertretungen lädt der Vorstand rechtzeitig vor der Kommunalwahl zu einer gesonderten Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über die Aufstellung der Kandidaten zur OB-Wahl, für den Rat der Stadt und die Bezirksvertretungen.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten vollzieht sich nach den Bestimmungen des jeweils zum Zeitpunkt der Nominierung geltenden Landes- oder Kommunalwahlrechtes.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein stellvertretender/e Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das "Stationäre Hospiz St. Vinzenz Pallotti", Vestische Str. 6, 46117 Oberhausen mit der Bestimmung, es ausschließlich für die Hilfe von Personen, insbesondere von Kindern zu verwenden, die an einer unheilbaren Krankheit leiden.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 05.07.2019. Alle vorherigen Satzungen und Finanz- und Beitragsordnungen treten damit außer Kraft.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Oberhausen, den 05.07.2019